

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SurTec Deutschland GmbH



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller auf Abschluss eines Vertrages gerichteten Erklärungen der Firma SurTec Deutschland GmbH (nachfolgend: SurTec), insbesondere der Angebote, Auftragsannahmen sowie der Lieferungen und Leistungen. Es gelten ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Firma SurTec. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als die Firma SurTec diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Die Geschäftsbedingungen von der Firma SurTec gelten auch dann, wenn die Firma SurTec in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt. Für die Bestimmung des Umfangs der bestellten oder angebotenen Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Waren) sind allein die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- (3) Weisungen des Vertragspartners während der Auftragsdurchführung werden erst dann rechtlich bindend, wenn sie der Firma SurTec schriftlich erteilt und von ihr schriftlich bestätigt werden.
- (4) Sofern Erklärungen der Parteien nach diesen Geschäftsbedingungen der Schriftform bedürfen, so sind die Erklärungen eigenhändig vom Aussteller zu unterschreiben und an die jeweils andere Partei zu übersenden.

§ 2 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von der Firma SurTec „ab Werk“, einschließlich Verpackung. Frachtkosten werden nach den Bestimmungen des § 3 gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von der Firma SurTec eingeschlossen; sie wird in der am Tag der Rechnungsausstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder andere Zahlungskonditionen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden, ist die Vergütung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zu zahlen.
- (4) Der Vertragspartner hat Zahlungen auf seine Kosten auf das in der Rechnung angegebene Konto der Firma SurTec zu überweisen. Die Erfüllung tritt mit endgültiger Gutschrift auf dem Konto ein.
- (5) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, sofern es sich um rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder von der Firma SurTec anerkannte Gegenforderungen handelt. Zurückbehaltungsrechte können von ihm nur insoweit geltend gemacht werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Versand und Gefahrübergang

- (1) Die Firma SurTec ist nach billigem Ermessen zur Bestimmung von Versandweg und Versandart berechtigt, es sei denn, es ist Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Firma SurTec stellt die Kosten für die Lieferung der Ware wie folgt in Rechnung:
 - a. Bei einem Warenbestellwert unter € 500,00 einer Lieferung trägt der Vertragspartner die Kosten des Versandes;
 - b. Bei einem Warenbestellwert zwischen € 500,00 und € 1.300,00 berechnet die Firma SurTec eine Frachtkostenpauschale von € 80,00 pro Lieferung;
 - c. Bei einem Warenbestellwert über € 1.300,00 versteht sich der Preis „Lieferung frei Haus“.
- (3) Die Gefahr für die Waren geht bei Versand auf den Vertragspartner über, sobald sie an den Spediteur oder Frachtführer übergeben wird, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Selbstabholer oder einen von der Firma SurTec bestellten Spediteur handelt, es sei denn, die Parteien haben Abweichendes bestimmt.
- (4) Auf Wunsch des Vertragspartners schließt die Firma SurTec eine Transportversicherung für die Lieferung ab; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die von der Firma SurTec genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
- (3) Für den Fall, dass die Firma SurTec mit ihrer Leistung in Verzug kommt, ist der Verzögerungsschaden auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz dieses Schadens wird summenmäßig auf die Höhe des Auszahlungsanspruches gegenüber der Haftpflichtversicherung der Firma SurTec für den Eintritt eines Versicherungsfalles begrenzt.
- (4) Abs. (3) gilt nicht, sofern die Firma SurTec vorsätzlich handelt.
- (5) Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Verkehrs-, Betriebs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistung.
- (6) Die leistungspflichtige Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines in § 4 Abs. (5) genannten Umstandes unverzüglich zu informieren. Die leistungspflichtige Partei kann sich in diesem Fall nur dann vom Vertrag lö-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SurTec Deutschland GmbH



sen, wenn der Umstand nach § 4 Abs. (5) nicht nur vorübergehender Natur ist und die bereits gewährten Gegenleistungen beim Rücktritt zurückgewährt werden.

§ 5 Verpackung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Verpackungen werden nur zurückgenommen, soweit hierüber gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben.
- (3) Die Firma SurTec verwendet für die Belieferung ausschließlich neue oder neuwertige Euro-Pool-Paletten (800x1200). Der empfangende Vertragspartner ist verpflichtet, sofort bei Anlieferung der Ware die gleiche Anzahl tauschfähiger Leerpaletten zur Verfügung zu stellen. Tauschfähig sind nur einwandfreie Euro-Pool-Paletten mit gleicher Größe und Bauart und entsprechenden Brandzeichen. Gibt der Vertragspartner die Paletten nicht oder in beschädigtem Zustand zurück, ist die Firma SurTec berechtigt, den Vertragspartner mit dem Wiederbeschaffungspreis zu belasten.
- (4) Der Vertragspartner wird auch dann mit dem Wiederbeschaffungswert für auf dem Transportweg beschädigte Paletten belastet, wenn er bei Übernahme der Ware gegenüber dem Frachtführer die Zahl der schadhafte Paletten nicht schriftlich anzeigt.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Alle Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen.
- (2) Bei Chemikalien und sonstigen Verbrauchsmaterialien übernimmt die Firma SurTec lediglich die Garantie für deren Zusammensetzung, z.B. für die Einhaltung der angegebenen ISO-Normen, es sei denn, die Firma SurTec gibt im Einzelfall darüber hinausgehende schriftliche Zusagen oder schriftliche Garantien. Darüber hinaus übernimmt die Firma SurTec lediglich die Gewährleistung, dass die gelieferten Waren für den im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch geeignet sind. Die Gewähr für die Geeignetheit der Produkte für die vertragliche vorausgesetzte Verwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass der Vertragspartner von der Firma SurTec ein oder mehrere Musterstücke überlässt und die Firma SurTec eine Bemusterung durchführt, d.h. eine Versuchsreihe im Labor, und danach eine Anleitung für die Verarbeitung oder Verwendung abgibt.
Hält der Vertragspartner die gegebene Anleitung für die Verarbeitung oder Verwendung von Produkten der Firma SurTec nicht sorgfältigst ein oder verwendet er ein zu verarbeitendes Material, das von dem getesteten abweicht und führt der Verarbeitungsprozess aus diesem Grund nicht zu dem gewünschten Ergebnis, ist eine Gewährleistung von der Firma SurTec ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die der Verarbeitung zugrunde liegenden Prozessabläufe und -bedingungen Aufzeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.
- (3) Offensichtliche Mängel der gelieferten Waren sind der Firma SurTec unverzüglich nach Empfang der Lieferung und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdecken des Mangels schriftlich anzuzeigen.

- (4) Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Firma SurTec nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Neuherstellung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist die Firma SurTec verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen, sofern der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.
- (6) Die Firma SurTec haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Firma SurTec beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit die Firma SurTec oder ihrer Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden/Verlust begrenzt. Der Ersatz dieses Schadens wird summenmäßig auf die Höhe des Auszahlungsanspruches gegenüber der Haftpflichtversicherung der Firma SurTec für den Eintritt eines Versicherungsfalles begrenzt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche statt der Leistung.
- (7) Die Firma SurTec haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden/Verlust begrenzt. Der Ersatz dieses Schadens wird summenmäßig auf die Höhe des Auszahlungsanspruches gegenüber der Haftpflichtversicherung der Firma SurTec für den Eintritt eines Versicherungsfalles begrenzt.
- (8) Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (11) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine Schadensersatzhaftung, die über die in § 6 vorgesehene Haftung hinausgeht, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SurTec Deutschland GmbH



- (2) Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Vertragspartner keinen Schadensersatz statt der Leistung, sondern die Erstattung nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung der Firma SurTec gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für die Firma SurTec vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der Firma SurTec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma SurTec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Vertragspartner. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von der Firma SurTec bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ihr zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird SurTec auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- (2) Der Vertragspartner hat SurTec bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist, der Firma SurTec die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den bei der Firma SurTec entstandenen Ausfallschaden.
- (3) Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware oder Ware, die mit Hilfe von Produkten der Firma SurTec bearbeitet worden ist, weiter, so tritt er der Firma SurTec bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen oder Kontokorrentensalden – sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf, jedoch nur bis zu einer Höhe, die die Summe aller gesicherten Ansprüche um maximal 20% übersteigt. Die Firma SurTec nimmt diese Abtretung an.
- (5) Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der Firma SurTec nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die Firma SurTec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Vertragspartner. Erfolgt die Vermischung dergestalt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der Firma SurTec anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandenen Allein- oder Miteigentum für die Firma SurTec.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragsgegner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz von der Firma SurTec. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von der Firma SurTec auch der Erfüllungsort.

**SurTec Deutschland GmbH, SurTec-Straße 2, 64673 Zwingenberg, Deutschland/Germany
Tel.: 0(049)6251/171-700
Fax: 0(049)6251/171-800**